

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
5601	bis zu 10 km	225,—	5810	bis zu 25 km	135,-
5602	bis zu 15 km	337,50	5811	bis zu 50 km	270,-
5603	bis zu 25 km	450,—	5812	bis zu 75 km	540,-
	Ausnahmequerverbindungen		5813	bis zu 100 km	750,-
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden		5814	bis zu 200 km	1 500,-
5701	je 100 m Luftlinie	—,75	5815	über 200 km, je 100 km mehr	300,-
5791	Zuschlag je Ausnahmequerverbindung	60,—		Zu Nr. 5807 bis 5815:	
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen			Teilnehmereigene Ausnahmequerverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.	
5801	bis zu 10 km	450,—		5.3. Zeitansageleitungen	
5802	bis zu 15 km	675,—	5901	Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes	150,- —
5803	bis zu 25 km	900,—		1. Die Gebühr ist die regelmäßig wiederkehrende Vergütung für das Bereitstellen und Instandhalten einer Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes und die laufende Übermittlung der Zeitansage.	
	Zu Nr. 5801 bis 5803:			2. Für das Einrichten einer Zeitansageleitung werden Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6 erhoben.	
	Ausnahmequerverbindungen über 25 km Luftlinie sind nicht zugelassen.			3. Zeitansageleitungen nach anderen Ortsnetzen werden grundsätzlich nicht eingerichtet. Über Ausnahmen und Gebühren entscheidet im Einzelfall das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.	
	5.2.2. Teilnehmereigene Leitungen			5.4. Zusammenschaltungen mit nicht-öffentlichen Fernmeldeanlagen	
	Ausnahmenebenanschlußleitungen nach einzelnen Ausnahmenebenanschlüssen		1	Zusammenschaltung einer Nebenstellenanlage mit einer nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlage gemäß § 21 der Fernsprechordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Sprechstellen der nichtöffentlichen Drahtfernmeldeanlage	
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen			je Leitung	15,- —
5604	bis zu 10 km	15,-		Die Gebühr wird auch erhoben, wenn zwischen den Sprechstellen beider Anlagen nur Hausverkehr gemäß § 12 Abs. 3 der Fernsprechordnung möglich ist.	
5605	bis zu 15 km	22,50	2	Zusammenschaltung einer Nebenstellenanlage oder eines Hauptanschlusses mit einer Funkanlage, die nach der Landfunkordnung genehmigt ist, gemäß § 22 der Fernsprechordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der angeschlossenen Funkstellen	15,- —
5606	bis zu 25 km	67,50		Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Funkanlage über einen nichtamtsberechtigten Nebenschluß mit der Nebenstellenanlage zusammengeschaltet ist.	
	Wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, wird keine Gebühr erhoben.			Zu Nr. 1 und 2:	
	Ausnahmenebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen			1. Die Gebühren werden erhoben unabhängig davon, ob die Zusammenschaltungen innerhalb desselben Ortsnetzes oder über mehrere Ortsnetze hinweg geführt sind.	
5607	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	15,-			
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen				
5608	bis zu 10 km	30,-			
5609	bis zu 15 km	45,-			
5610	bis zu 25 km	135,-			
	Ausnahmequerverbindungen				
5807	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	15,-			
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen				
5808	bis zu 10 km	30,-			
5809	bis zu 15 km	45,-			